

Richtlinien des Zweckverbandes Gaswerk Illingen für Gasübernahmeanlagen (gültig ab 01.10.2000)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien finden Anwendung für alle im Netz des Gaswerkes Illingen befindlichen Kundenanlagen.
- 1.2 Die Gasübernahmeanlagen dienen der Entspannung und Messung des bezogenen Gases, Art und Anordnung der Geräte werden vom Gaswerk Illingen im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt.
- 1.3 Die Gasübernahmeanlagen sind unter Beachtung der Regeln der Technik und den jeweils geltenden Vorschriften und Bestimmungen so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass sie ihre Funktion ordnungsgemäß erfüllen.

Soweit in den vorliegenden Richtlinien nicht bereits festgelegt, sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Vorschriften, Bestimmungen und Technischen Regeln in ihrer jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

- 1.4 Falls es der technische Fortschritt erfordert, kann das Gaswerk Illingen im Einvernehmen mit dem Kunden ergänzende Bestimmungen festlegen.
- 1.5 Kunde im Sinne dieser Richtlinien ist der Netzendkunde und nicht der Transportkunde (durchleitender Drittlieferant).

2. Aufbau von Gasübernahmeanlagen

Gasübernahmeanlagen setzen sich je nach den betrieblichen Erfordernissen in Abhängigkeit von den Bezugsbedingungen des Kunden aus folgenden Bauelementen und –gruppen zusammen:

- Isolierverbindungen
- Filter und Abscheider
- Anlagen für die Gasvorwärmung
- Sicherheitseinrichtungen
- Gasdruckregelgeräte
- Schallschutzeinrichtungen
- Messeinrichtungen

- Überwachungs-/Registriereinrichtungen
- Odoriereinrichtungen
- Anlagenheizung
- Rohrleitungen
- Absperrereinrichtungen
- Funktionsleitungen
- Umgangsleitungen

2.1 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen werden vom Gaswerk – in Abstimmung mit dem Kunden - dimensioniert und beschafft. Sie befinden sich im Eigentum des Gaswerkes Illingen. Zu den Messeinrichtungen gehören Gaszähler, Mengenumwerter sowie Datenspeicheranlagen.

Gaszähler

Werden Turbinenradgaszähler verwendet, dann müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- Turbinenradgaszähler nach DIN 33800 bzw. nach DIN EN 12261 (wenn national umgesetzt)
- Ungestörte Einlaufstrecke von 5 x DN
- Mechanischer Abtrieb am Zählwerkskopf bzw. 1 freier NF-Impulsgeber

Bei einer Anlagenleistung über 5 000 m³/h im Normzustand ist eine Reservezähleinrichtung so zu installieren, dass die Zähler zu Prüfzwecken hintereinander geschaltet werden können.

Mengenumwerter, wenn nach DVGW-Regelwerk G 685 erforderlich

- bis 4 bar Messdruck: K-Zahl-Korrektur mit Festwert noch zulässig
- über 4 bar Messdruck: K-Zahl-Korrektur nach G 486
(mit Dreivegehahn-Prüfanschluss für Druck und Prüftasche für Temperatur)

Datenspeicheranlage mit Mengenumwerter

Je nach den Bezugsbedingungen des Kunden werden 4-/2-/1- kanalige Datenspeicher je Messstrecke mit Modem und Telefonanschluss verwendet.

Datenspeicheranlage ohne Mengenumwerter

1-kanalig je Messstrecke (VB-Impuls direkt vom Zähler) mit Modem und Telefonnetzanschluss.

- 2.2 Das Gaswerk Illingen hat das Recht, in der Gasübernahmeanlage zusätzlich Einrichtungen zur Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. Das Gaswerk Illingen wird sich hierüber mit dem Kunden abstimmen. Das

Gaswerk Illingen ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch das Gaswerk Illingen zu Lasten des Kunden.

Das Gaswerk Illingen stellt dem Kunden auf Wunsch Messwerte und Signale für eigene Auswertungs- und Überwachungszwecke zur Verfügung. Die Kosten der dazu zusätzlich benötigten Schnittstellen und Übertragungseinrichtungen trägt der Kunde.

3. Planung der Anlage

Vor Erstellung einer Gasübernahmeanlage unterrichtet der Kunde das Gaswerk Illingen über den geplanten Anlagenbau. Das Gaswerk Illingen erstellt danach gegen Entgelt im Einvernehmen mit dem Kunden die Planung einer Gasübernahmeanlage. Dies gilt auch für Änderungen an bestehenden Gasübernahmeanlagen.

4. Bau und Inbetriebnahme der Anlage

- 4.1 Der Bau und die Inbetriebnahme der Gasübernahmeanlage wird vom Gaswerk Illingen mit dem Kunden abgestimmt.
- 4.2 Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme erfolgen in Abstimmung mit dem Kunden. Die Prüfungen erfolgen gemäss dem Regelwerk des DVGW.
- 4.3 Die Ziff. 4.1 und 4.2 gelten sinngemäß für Änderungen und Umbauten an bestehenden Gasübernahmeanlagen.

5. Eichung

- 5.1 Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.
- 5.2 Das Gaswerk Illingen wird dem Kunden die Termine für Turnustausch bzw. Nacheichung mitteilen.
- 5.3 Gesetzlich vorgeschriebene Auswechslungen bzw. Nacheichungen werden auf Kosten des Kunden vom Gaswerk Illingen durchgeführt.

6. Gaszählerumgang

- 6.1 Für den Fall, dass eine Umgangsleitung installiert ist, ist in die Umgangsleitung des Gaszählers ein gasdichtes und staubunempfindliches Absperrorgan einzubauen. Dieses Absperrorgan ist zu schließen und wird vom Gaswerk Illingen plombiert. Die Plomben dürfen nur vom Gaswerk Illingen entfernt werden.
- 6.2 Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung des Absperrorgans erforderlich sein, so ist das Gaswerk Illingen unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten. Ein Ansprechpartner ist unter Ziff. 13 genannt.

7. Verfahren bei Störungen an Messgeräten, amtliche Befundprüfung und Korrektur der Abrechnung

- 7.1 Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass ungemessenes Gas entnommen wird, teilt der Kunde unverzüglich dem Gaswerk Illingen telefonisch und schriftlich mit.
- 7.2 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den anderen Vertragspartner vorher zu benachrichtigen und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Zählerausbau und die organisatorische Abwicklung der Befundprüfung erfolgt durch das Gaswerk Illingen. Die Befundprüfung wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften von einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Befundprüfung, der sie veranlasst hat.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve ausserhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt das Gaswerk Illingen die Kosten der Befundprüfung, es sei denn, dass die Abweichung auf Fehlverhalten des Kunden zurückzuführen ist.

- 7.3 Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät ausserhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Korrektur der Abrechnung. Die Korrektur erfolgt für die Dauer der fehlerhaften Arbeitsweise in Anwendung der Vorgaben von § 21 der AVBGasV.
- 7.4 Diese Regelungen gelten auch bei einer Störung des Messgerätes.

8. Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung) der Anlage

- 8.1 Die Instandhaltung der Gasübernahmeanlage erfolgt durch das Gaswerk Illingen.
- 8.2 Der Kunde sorgt für die Sauberkeit der Geräte und der Räume.
- 8.3 Das Gaswerk Illingen hat das Recht, die Anlage jederzeit durch eigenes Personal oder einen Beauftragten zu begehen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Anlage jederzeit zugänglich ist.

Revisionstermine an den Messeinrichtungen sowie den Einrichtungen für die Fernübertragung von Messwerten oder Signalen werden dem Kunden im voraus mitgeteilt.

9. Eigentum und Kosten

- 9.1 Ausschließlich der Messeinrichtungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 und der Gasregelgeräte ist der Kunde Eigentümer der Gasübernahmeanlage. Die Eigentums- grenze zwischen der Anschlussleitung und der Gasübernahmeanlage ist die erste Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes bzw. innerhalb der Anlage.
- 9.2 Planung, Bau und Inbetriebnahme, Überwachung und Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung) der gesamten Gasübernahmeanlage in allen ihren Teilen erfolgt durch das Gaswerk Illingen zu Lasten des Kunden. Dies gilt entsprechend für Änderungen an bestehenden Gasübernahmeanlagen.

10. Übersendung der Messunterlagen und Auswertung der Messung

- 10.1 Die monatliche/jährliche Messgeräteablesung für die Mengen- und Leistungs- ermittlung erfolgt durch das Gaswerk Illingen in Zusammenarbeit mit dem Kunden.
- 10.2 Die für die Rechnungslegung maßgebende Auswertung (sowohl für Netznut- zung als auch für die Energielieferung) erfolgt durch das Gaswerk Illingen.
- 10.3 Die Auswertedaten werden den berechtigten Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt.

11. Beauftragung

Alle Kompetenzen und Aufgaben, die dem Gaswerk Illingen in diesen Richtlinien zugewiesen werden, kann das Gaswerk Illingen durch einen Beauftragten durchführen lassen. Die in den Richtlinien festgelegten Kostentragungsregeln bleiben davon unberührt.

12. Endschaftsbestimmungen

- 12.1 Endet der zwischen dem Kunden und einem Dritten geschlossene Gasliefervertrag und wird der Kunde wieder vom Gaswerk beliefert, so gelten die Regelungen nach 12.2 bis 12.4.
- 12.2 Das Gaswerk Illingen ist berechtigt, die Gasübernahmeanlage zu einem wirtschaftlich angemessenen Entgelt zu erwerben oder den Abbau der Anlage zu verlangen.
- 12.3 Die gesamten Kosten für den Abbau sowie eventuelle Kosten für die Abtrennung und/oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Anlagen des Gaswerkes Illingen trägt der Kunde. Im Eigentum des Gaswerkes stehende Messeinrichtungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 darf das Gaswerk vor dem Abbau entfernen. Dem Kunden steht keine Entschädigung für die Entfernung der Messeinrichtungen zu.
- 12.4 Das wirtschaftlich angemessene Entgelt umfasst nicht die im Eigentum des Gaswerkes stehenden Messeinrichtungen nach Ziff. 2.1 und 2.2. Können die Parteien sich nicht auf ein wirtschaftlich angemessenes Entgelt gem. Ziff. 12.2 einigen, so wird dieses durch einen einvernehmlich von den Parteien bestellten Gutachter ermittelt. Können die Parteien sich nicht innerhalb von drei Monaten auf einen Gutachter einigen, so wird dieser vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes bestimmt. Der Gutachter muss Wirtschaftsprüfer sein, er entscheidet für beide Parteien verbindlich. Wird der Kaufpreis von einer Partei nicht akzeptiert, verbleibt ihr die Möglichkeit, eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen.

13. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen oder Mitteilungen ist Herr Josef Meiser.

Telefon-Nr.: 06825/932634

Telefax-Nr.: 06825/495066

e-mail: gaswerk-illingen@t-online.de

Anschrift: Gaswerk Illingen
- Zweckverband -
Illinger Str. 125
66557 Illingen